Samtgemeinde Grasleben Verwaltungsvorlage Nr. 144

zur Sitzung am: **09.04.2009**

() Schulausschuss
(x) Finanz- u. Haushaltsausschuss
() Ausschuss für öffentliche Sicherheit
() Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss
() Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien
(x) Samtgemeindeausschuss

Beschlussorgan:

() Samtgemeindebürgermeister **() Samtgemeindeausschuss** **(X) Samtgemeinderat**

Tagesordnungspunkt: **8**

Bezeichnung: **Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt**

a) Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Samtgemeinde Grasleben
hier: Kenntnisnahme

b) Bericht über eine unvermutete örtliche Prüfung der Samtgemeindekasse Grasleben
hier: Kenntnisnahme

c) Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Samtgemeinde Grasleben
hier: Beschlussfassung und Entlastungserteilung

:

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Haushaltsausschuss und der Samtgemeindeausschuss empfehlen dem Samtgemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 wird zur Kenntnis genommen.
b) Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt über eine unvermutete örtliche Prüfung der Samtgemeindekasse Grasleben wird zur Kenntnis genommen.
c) Der Samtgemeinderat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Samtgemeinde Grasleben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 06.01.2009 entgegen und erteilt dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2007 im November und Dezember 2008 geprüft und den Bericht am 07.01.2009 der Samtgemeinde Grasleben vorgelegt.
Der Schlussbericht enthält Beanstandungen im Bereich der Umschuldungen von Krediten sowie eine Beanstandung im Bereich der überplanmäßigen Ausgaben.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind in der Stellungnahme der Verwaltung beantwortet.

Die stichprobenhaft durchgeführte Prüfung der Samtgemeindekasse hat ergeben, dass diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wurde.

Die drei Berichte liegen der Vorlage bei, die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Fachausschusssitzung nachgereicht.

Grasleben, 25.03.2009
Im Auftrag

(Gamroth)

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Samtgemeinde Grasleben

Zu A): Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)
Die Samtgemeindeverwaltung wird künftig verstärkt darauf achten, das der Beschluss über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters zeitnah öffentlich bekannt gegeben und der Kommunalaufsicht mitgeteilt wird.

Zu B): Haushaltssatzung

Gemäß § 86 Abs. 1 NGO soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung 2007 wurde nicht, wie vom Gesetzgeber gewollt, zum 01.12.2006, sondern erst am 02.02.2007 zur Genehmigung vorgelegt. Die Begründung hierfür liegt –wie im Prüfbericht bereits aufgeführt - darin, dass die Konstituierung des Rates nach der Kommunalwahl 2006 erst am 13.11.2006 erfolgen konnte.
Da der Haushalt zunächst im Fachausschuss sowie im Verwaltungsausschuss beraten werden musste, wäre eine rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes mit Anlagen sowie die entsprechende Vorlage zum 01.12.2006 trotz Bemühungen nicht möglich gewesen.
Die Samtgemeinde Grasleben wird sich künftig weiterhin bemühen, die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Zu C): Nachtragshaushaltssatzung (§ 87 NGO)
Um eine zu weitgehende Selbstbindung der Samtgemeinde zu vermeiden, wurde der § 6 Zi. 1 der Haushaltssatzung, in dem die Höhe eines unerheblichen Fehlbetrages im Sinne von § 87 Abs. 2 NGO geregelt war, im Rahmen der Haushaltsplanung 2009 gestrichen.

Zu G), H) u. K): Grundsätze der Veranschlagung / Deckungsgrundsätze / Rücklagen

Im Rahmen der Budgetierung der Bereiche Feuerwehr und Grundschule werden seit 1997 die in laufenden Jahren ersparten Mittel zur Hälfte einer Rücklage zugeführt, sodass die Zuführung zum Vermögenshaushalt höher ausfällt als die nach § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO vorgeschriebene Pflichtzuführung. Diese seit über zehn Jahren praktizierende Rücklagenbildung wurde seinerzeit eingeführt, um in den betroffenen Bereichen die Ressourcenverantwortung zu stärken und Sparanreize zu schaffen.
Die Ausführungen des RPAs zu der Problematik der Budgetierung werden zur Kenntnis genommen und bei der nächsten Haushaltsplanung beachtet.

Zu L): Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)
Um die Prüffähigkeit der Kommunalaufsicht zu erleichtern, wird die Kämmerei künftig die von der KfW übersandten Mitteilungen nicht mehr an die Auszahlungsanordnungen anbringen, sondern in einem Ordner ablegen. Ferner wird die Verwaltung die KfW bitten, die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen in den Saldenbestätigungen auszuweisen.

Die Umschuldungen werden künftig nicht mehr –wie in den vergangenen Jahren - über das Verwahrkonto abgewickelt, sondern –wie von der Kommunalaufsicht vorgeschlagen - ab 2009 hilfsweise über außerplanmäßige Mittel bei der HHSt. 9100.9779 verbucht. Mit der Haushaltsplanung 2010 werden die entsprechenden Ansätze im Haushalt veranschlagt.

Darlehen a), c), d) u. e)
Für die Samtgemeinde Grasleben ist insbesondere aus finanzwirtschaftlichen Gründen wichtig, dass Änderungen der Rahmenbedingungen bei Umschuldungen nicht zu kurzfristigen optischen Reduzierungen der Zinsausgaben führen. Die Umschuldungen müssen deshalb immer auf Basis des Ursprungskapitals erfolgen - wie es in den vergangenen Jahren praktiziert wurde.
Im Jahr 2007 ist für die Samtgemeinde Grasleben ein finanzieller Schaden eingetreten, da in drei Fällen eine Umschuldung auf Grundlage des Restkapitals erfolgt ist und dadurch die Laufzeit der Kredite verlängert wurde.
Diese vom RPA zurecht beanstandeten Umschuldungsfälle wurden der Eigenschadenhaftpflicht gemeldet. Eine abschließende Stellungnahme liegt von dort noch nicht vor.

Künftig wird verstärkt darauf geachtet, dass die Schuldurkunden ausschließlich vom Samtgemeindebürgermeister bzw. dem allgemeinen Vertreter unterschrieben werden.

Speziell zu d):
Für die Samtgemeindeverwaltung ist es nicht mehr nachvollziehbar, warum die Umschuldung über die DGHYP erfolgte, die ein um 0,002% schlechteres Angebot unterbreitet hat als die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Umschuldungen werden künftig weiterhin, wie in der Vergangenheit praktiziert, stets an den günstigsten Bieter vergeben.

Darlehen b):
Den Schaden in Höhe von 288,68 Euro, der der Samtgemeinde Grasleben aufgrund einer verspäteten Rückzahlung eines Darlehens entstanden ist, muss die Samtgemeinde Grasleben bedauerlicherweise selbst tragen, da die Selbstbehaltgrenze 500,00 Euro beträgt.

<u>Zu P) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)</u>

Der § 6 Zi. 2 der Haushaltssatzung wurde im Zuge der Haushaltsplanung 2009 gestrichen.

Bei der HHSt. 9000.8220 (allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) handelt es sich um Schlüsselzuweisungen, die nach Abzug der Kreisumlage in voller Höhe an die Mitgliedsgemeinden weitergereicht werden. Da die Einnahmen höher ausgefallen sind als geplant, musste der Mehrbetrag entsprechend als Ausgabe weitergereicht werden. Die Tatsache, dass in der Jahresrechnung diese Haushaltsstelle nicht „als durch überplanmäßige Mittel gedeckt“ gekennzeichnet ist, spricht dafür, dass im Finanzwesenprogramm UVN-Fin die Hinterlegung eine Mittelüberschreitung bei dieser Haushaltsstelle erlaubte, sodass bei der Erfassung der Ausgabeanordnung keine Meldung erfolgte.

Nach einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der verfasste Rechenschaftsbericht insofern nicht korrekt war, als dass dort Positionen mit Haushaltsüberschreitungen aufgeführt waren wie z.B. Personalkosten, die aufgrund der gegenseitigen Deckung nicht als solche zu betrachten wären.